



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN

MÜNCHENER EXAMENSTRAINING  
ZENTRALE STUDIENFACHKOORDINATION



## AKTUELLE INFORMATION:

Seit dem Examenstermin 2015/I verwendet das Landesjustizprüfungsamt sowohl in der Ersten wie auch in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung Prüfungshefte statt losem Papier.

Dazu teilt das Landesjustizprüfungsamt folgendes mit:

„Das Prüfungsheft bringt ein deutliches „Mehr an Sicherheit“ gegen den Verlust einzelner Seiten der Bearbeitung. (...) Um dieses Risiko weiter zu minimieren und die Bearbeitungen der Prüflinge vollständig in die Bewertung geben zu können, haben wir uns für das Prüfungsheft entschieden.

Im Übrigen bringt unser neues Prüfungsheft weniger Neuerungen als gemeinhin angenommen. Die Linienführung und der Randbereich für die Prüferbemerkungen entsprechen den Gepflogenheiten der Loseblätter. Das Prüfungsheft, welches beidseitig beschreibbar ist, bietet mit 56 Seiten auch ausreichend Platz. Sollte ein Prüfling im Einzelfall tatsächlich mehr als diese 56 Seiten für seine Ausführungen benötigen, würde ihm/ihr selbstverständlich ein zweites Prüfungsheft zur Verfügung gestellt werden.

Ein Öffnen/Entklammern des Heftes ist nicht statthaft und würde den beabsichtigten Sicherheitsgewinn für alle Beteiligten konterkarieren. Soweit einzelne geschriebene Teile nicht in die Bewertung einfließen sollen, kann dies - wie bisher auch von der überwiegenden Anzahl der Prüflinge praktiziert - durch eine Streichung der Passage erreicht werden. (...)

Neben diesem Sicherheitsgewinn soll das Prüfungsheft zudem auch ein „Mehr an Komfort“ für Prüflinge und Aufsichten bringen. Ein Vorteil liegt dabei in der vorgegebenen Nummerierung und Klammerung der Seiten. Die in der Abgabesituation oftmals entstehende und lästige Arbeit des Nachzählens durch die Aufsicht, die hektisch vorgenommene Nachnummerierung durch die Prüflinge - nicht selten mit a, b, ... - erzeugt Unruhe, vergrößert den ohnehin bestehenden Examensstress ohne Not und stellt eine nicht zu unterschätzende

Fehlerquelle dar. Um hier Vorsorge zu treffen und alle Beteiligten etwas zu entlasten, leistet das Prüfungsheft einen maßgeblichen Beitrag.

(...) Nachträgliche Einfügungen und Verweise sind selbstverständlich nach wie vor möglich. Aufgrund der vorhandenen Nummerierung ist es künftig [möglich], den Nachtrag für den Korrektor nachvollziehbar und eindeutig anzugeben. Der Bezug auf konkrete vorkennzeichnete Seitenzahlen verschafft der Bearbeitung mehr Stringenz und Übersichtlichkeit, die in der Vergangenheit aufgrund der bereits angesprochenen nachträglichen Sortierungen bzw. Nummerierung bei der Abgabe oftmals fehlte."